

## Merkblatt für die Remonstration gegen Prüfungsbewertungen

Die folgenden Hinweise gelten für Zwischenprüfungsklausuren, Abschlussklausuren, Klausuren der Fortgeschrittenenübung und Hausarbeiten.

### I. Formelle Anforderungen

1. Die Remonstration muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Herausgabetermin beim Lehrstuhl erhoben werden (vgl. 8 Abs. 2 ZwPO), sofern nicht ausdrücklich eine längere Frist angekündigt wird. Bei Hausarbeiten beträgt die Frist 4 Wochen.
2. Der Antrag muss schriftlich (nicht per E-Mail) gestellt werden und eine substantiierte Begründung enthalten. Die Originalklausur bzw. -hausarbeit ist als Anlage beizufügen.

Nur bei Einhaltung der angeführten formellen Anforderungen wird die Remonstration sachlich verbeschieden.

### II. Inhaltliche Anforderungen

Eine Remonstration hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Korrektur der Klausur fehlerhaft ist. Es müssen ernsthafte Bedenken gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit bestehen. Für Hausarbeiten gelten die folgenden Grundsätze sinngemäß.

1. Zunächst empfiehlt es sich, einen kritischen Vergleich des eigenen in der Klausur verfolgten Lösungswegs mit den Lösungshinweisen des Lehrstuhls vorzunehmen. Hierbei können Missverständnisse bereits beseitigt und die maßgeblichen Bewertungskriterien nachvollzogen werden.
2. In die Beurteilung der Klausur fließen eine Vielzahl von Faktoren ein. So genügt die Kritik an einzelnen, bei einer Gesamtbetrachtung nicht als gravierend zu erachtenden Details nicht. Insbesondere die Gewichtung der jeweiligen Faktoren ist prinzipiell Sache des Prüfers. Als fehlerhaft ist eine Korrektur beispielsweise anzusehen, wenn vertretbare Lösungen als falsch gewertet werden oder vom Verfasser Geprüftes als fehlend bemängelt wird und diese Fehlbeurteilungen als schwerwiegend anzusehen sind. Allerdings ist nicht jede Lösung grundsätzlich vertretbar. An der Vertretbarkeit mangelt

es, wenn ein verfolgter Lösungsweg logische Brüche enthält oder ein abweichendes Ergebnis nicht hinreichend begründet wird.

3. Sprachliche Mängel können zu Punktabzug führen, wenn diese nicht aus Zeitnot erklärbar sind und gehäuft auftreten. Dies umfasst auch deutliche stilistische Mängel. Eine präzise Sprache ist Handwerkszeug des Juristen und muss daher auch beherrscht werden. Gravierend sind sprachliche Defizite dann, wenn rechtliche Begriffe nicht korrekt erfasst werden. Dies schlägt auf die rechtliche Qualität der Bearbeitung durch.
4. Nicht jede Korrekturanmerkung weist auf einen Fehler der Bearbeitung hin. Zur effektiven Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung und Verbesserung der Leistungen in weiteren Übungsarbeiten ist es auch Aufgabe der Korrektoren, den Verfassern/innen der Klausur eine Hilfestellung in Form von Hinweisen und Ratschlägen zu geben, die das Lösen und Erkennen der Probleme in der Klausur in Zukunft erleichtern sollen. Dies fließt nicht unbedingt negativ in die Bewertung ein.
5. Die behaupteten Korrekturmängel müssen präzise bezeichnet werden. Pauschale Kritik oder der allgemein geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügt nicht. Sachfremdes (drohende Exmatrikulation, persönliche Lebensumstände etc.) stellt keine tragfähige Begründung dar.
6. Die vorgebrachten Rügen sollten auf die konkrete Fundstelle in der Klausur Bezug nehmen (Seitenangabe) und in ganzen Sätzen ausformuliert sein. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur, Rechtsprechung und die Lösungshinweise zu untermauern. Hierbei genügt die Angabe der Fundstelle. Beachtet werden sollte, dass eine Remonstration „keine neue Klausur“ ist. Eine in der Remonstration nachgeholte Begründung der in der Klausur gefundenen Ergebnisse ist nicht Sinn der Remonstration.
7. Selbstverständlich sollte die Begründung der Remonstration in sachlichem, höflichen und respektvollem Umgangston erfolgen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Remonstration nach der am Lehrstuhl üblichen Praxis nicht zu einer Verschlechterung (*reformatio in peius*) des bereits erreichten Ergebnisses führen kann.